

2/2018

Verbands-Mitteilungen



H E V March und Höfe

Hauseigentümergebiet March und Höfe



Ihre regionalen Verkaufs- und Vermarktungsspezialisten.
Etzel Immobilien AG, 044 787 80 00, www.etzel-immobilien.ch



Contractplan AG
8832 Wollerau SZ
044 787 76 00

Architekten
Bauleiter
Bauökonom



Lebensraum gestalten und nachhaltige Werte schaffen.

Bald besteht Sanierungspflicht bei Heizungsanlagen

Mit den Mustervorschriften im Energiebereich kommen neue Anforderungen auf Bau- und Umbauwillige zu. Auch die Erneuerungen von noch funktionstüchtigen Elektroheizungen sollen angestossen werden.



Adrian C. Gattiker
Präsident HEV March
und Höfe

Sehr geehrte Mitglieder

Im Januar 2015 haben die Energiedirektoren der 26 Kantone die neusten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN 2014) verabschiedet.

Die MuKEN 2014 bestehen aus einem Basismodul mit 18 Teilen sowie zehn Wahlmodulen. Im Sinne einer Harmonisierung der Energievorschriften im Baubereich sind die Kantone angehalten das Basismodul vollständig zu übernehmen. Bei den Wahlmodulen hingegen haben sie freie Hand, in wie weit diese umgesetzt werden sollen. Im Kanton Schwyz sind die MuKEN 2014 im Gesetzgebungsprozess noch nicht traktandiert. In naher Zukunft ist jedoch damit zu rechnen. Diese würden dann voraussichtlich per 2020 in Kraft treten.

Kleine Sanierungspflicht

Eine dieser neuen Vorschriften wird die Sanierungspflicht bei Heizungsanlagen sein. Denn nicht nur den Elektroheizungen geht es an den Kragen, auch bei einem Ersatz von Öl- und Gasheizungen werden zusätzliche Auflagen formuliert. Ausgehend davon, dass beim Heizungsersatz zehn Prozent des benötigten Energiebedarfs künftig mit erneuerbarer Energie zu decken oder mittels Einsparung zu kompensieren ist, schlägt die MuKEN verschiedene Standardlösungen vor.

Will ein Eigentümer seine fossil betriebene Heizung durch eine Selbige ersetzen, so muss er zum Beispiel eine thermische Solaranlage installieren, auf eine Wärmekraftkoppelungsanlage ausweichen, für die Warmwassererzeugung einen Warmwasserboiler mitsamt Photovoltaikanlage einbauen oder seine Gebäudehülle energetisch verbessern. Ausgenommen von diesen Auflagen ist, wer eine Holzheizung oder eine Wärmepumpe installiert oder dessen Gebäude bereits die Klasse D bei der GEAK-Gesamtenergieeffizienz erreicht.

Nebst dem Elektroheizungsverbot beschreiten damit die Energiedirektoren mit der kleinen Sanierungspflicht insofern Neuland, als dass zum ersten Mal an der Bestandegarantie gerüttelt

Service hat bei uns eine lange Tradition!



Beratungen

- Wohnungsabnahmen / Befundaufnahmen
- Mediation bei Nachbarschaftsstreitigkeiten
- Mietwert- und Verkehrswertschätzung
- Beratungen rund um Ihre Immobilien



Verwaltungen

- Liegenschaftsverwaltungen
- Stockwerkeigentum
- Mietigentum



Liquidationen

- Durchführung v. Versteigerungen
- Mobilien / Materialien aller Art
- Liegenschaften
- Auktion bei einem Erbnachlass



Stössel BVL AG, Pfäffikerstrasse 8, Postfach 65, 8834 Schindellegi
T. +41 44 787 59 15, F. +41 44 787 59 14
info@stoessel-bvl.ch, www.stoessel-bvl.ch

Wir laden Sie ein!

Öffentliche Besichtigung

Jeden Donnerstag, 14.00 bis 16.00 Uhr:

Persönliche Führung durch die Seniorenresidenz mit Appartements, Pflegezimmern, Wellness und Restaurants inkl. Beratung zu Pensionspreisen sowie Kostenbeteiligungen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Im Anschluss offerieren wir Kaffee & Kuchen.

TERTIANUM

Tertianum Residenz Huob
Huobstrasse 5
8808 Pfäffikon SZ
Tel. 055 416 12 12
huob@tertianum.ch
www.huob.tertianum.ch

Grosse
2 1/2-Zimmer-
Appartements ab
CHF 4'950.-
pro Monat



wird. Es ist zu befürchten, dass dies nur der Anfang sein wird.

Handeln vor Inkrafttreten

Bis zur Einführung der Mustervorschriften im Kanton Schwyz können Öl- und Gasheizungen ohne die teuren energetischen Zusatzmassnahmen, also ohne die sog. kleine Sanierungspflicht, ersetzt werden. Ein Ersatz der in die Jahre gekommenen fossilen Heizungsanlage mit einer gleichartigen Anlage kann somit voraussichtlich noch bis Ende 2019, je nach Tempo des Gesetzgebungsprozesses auch noch etwas länger, ohne die neuen Vorschriften vorgenommen werden. Danach gilt die kleine Sanierungspflicht.

Wie weiter im Kanton Schwyz?

Wir vom HEV Kanton Schwyz unterstützen Bestrebungen zum Schutz des Klimas genauso wie moderne Haustechnik und energiesparende Heizungssysteme.

Der Regierungsrat ist gehalten sicherzustellen, dass die MuKE ab 2020 auf dem Kantonsgebiet eingeführt sind.

Der vorgängige, kantonale Gesetzgebungsprozess wird vom HEV sehr genau verfolgt, um exzessive Verschärfungen zu bekämpfen. Wir



werden darauf achten, dass das Fuder nicht überladen wird mit einem Bürokratiemonster, welches den Traum vom Wohneigentum zusätzlich und unnötig erschwert. Notfalls auch mittels Referenden gegen einzelne Wahlmodule und Teile aus dem Basismodul.

Adrian C. Gattiker
Präsident HEV March + Höfe

STEIMEN

■ HEIZUNG ■ KLIMA

**Ihr Partner für jedes Klima und 24 Stunden
für Ihr Eigenheim zur Stelle!**

SEIT 1963
QUALITÄT & INNOVATION

Steimen Heizung Klima AG | Roosstr. 32 | 8832 Wollerau | T 044 787 59 59

www.steimen.ch

RELEX

Ihr vertrauenswürdiger und kompetenter Partner für Immobilien-Bewertungen.



Jacqueline Neuhaus
Bewerterin mit eidg. FA
eidg. dipl. Immobilientreuhänderin
Immobilienverwalterin mit eidg. Fachausweis



RELEX AG
Abteilung Immobilien
Wilenstrasse 43
CH-8832 Wilen

RELEX AG
Abteilung Immobilien
Schachenstrasse 80
CH-8645 Rapperswil-Jona

RELEX

www.relex-neuhaus.ch
j.neuhaus@relex.ch
079 286 05 22

Organisation

Vorstand Hauseigentümergeverband March und Höfe

Gattiker Adrian C.	Präsident	8852	Altendorf
Pfister Christoph	Vize-Präsident	8856	Tuggen
Stössel David	Sekretär/Kassier	8834	Schindellegi
Vogt-Bruhin Stefan	Aktuar	8855	Wangen
Bazzell Daniel	Mitglied	8863	Buttikon
Brändli Roger	Mitglied	8864	Reichenburg
Fumagalli Yolanda	Mitglied	8806	Bäch
Huwiler Herbert	Mitglied	8807	Freienbach
Kobler René	Mitglied	8832	Wollerau
Nigsch Roland	Mitglied	8854	Siebnen
Schwytter Elmar	Mitglied	8853	Lachen
Stauffacher Hans	Mitglied	8808	Pfäffikon
Steinegger Kaja	Mitglied	8852	Altendorf
Zago Ezio	Mitglied	8854	Siebnen
Züger-Meister Rita	Mitglied	8834	Schindellegi
Inderbitzin Markus	1. Rechnungsprüfer	8854	Galggenen
Rüegg Susanne	2. Rechnungsprüferin	8834	Schindellegi
Gätzi-Dobler Daniela	Ersatzrevisorin	8854	Siebnen

Impressum

Herausgeber / Redaktion

HEV March + Höfe
Pfäffikerstrasse 8, 8834 Schindellegi

Sekretariat HEV March + Höfe

Tel. 044 787 59 12, Fax 044 787 59 14
E-mail: marchhoeffe@hev-sz.ch
Öffnungszeiten: Di – Fr, 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Auflage

5400 Ex. / an alle Mitglieder HEV March + Höfe

Inserate

Sekretariat HEV March + Höfe
Pfäffikerstrasse 8, 8834 Schindellegi
E-mail: inserate.mh@hev-sz.ch

Inhalt 2/2018

HEV Intern	
Editorial des Präsidenten	1
Organisation	5
Protokoll 44. Generalversammlung	6
Interview: Ortsplanung Freienbach	16
HEV Ratgeber	
Tod eines Mieters - Mietverhältnis?	11
Achtung: Verjährung	14
Konkubinat - Lebenspartner	20
Teilungsvorschriften im Testament	25
HEV Natur	
Nerinen und Amarinen	22
Alles im Topf für den Kochtopf?	28

Protokoll 44. Generalversammlung

Mittwoch, 30. Mai 2018, 19.30 Uhr, Mehrzweckhalle, Altendorf SZ

Vorsitz: Gattiker Adrian, Präsident, Altendorf

Protokoll: Vogt-Bruhin Stefan, Wangen

Vorstand:

Bazzell Daniel, Buttikon	Stauffacher Hans, Pfäffikon SZ
Steinegger Kaja, Altendorf	Schwyter Elmar, Lachen
Pfister Christoph, Tuggen	Kobler René, Wollerau
Nigsch Roland, Siebnen	Fumagalli Yolanda, Bäch
Züger-Meister Rita, Schindellegi	Brändli Roger, Reichenburg
Zago Ezio, Galgenen	Huwylar Herbert, Freienbach

Sekretariat: Stössel David, Schindellegi

Rechnungsprüfer: Inderbitzin Markus, Galgenen
Gätzi-Dobler Daniela, Siebnen
Rüegg Susanne, Wollerau

Anwesende: ca. 450 Vereinsmitglieder gemäss Anmeldungen

Entschuldigt: SR A. Kuprecht, NR P. Schwander, RR René Bünler,
Geschäftsführer HEV Kt. SZ, Hr. R. Weber

Zeit: Eröffnung der GV: 19.30 Uhr, Schluss des offiziellen Teils 20.15 Uhr

- Traktanden:**
1. Begrüssung
 2. Wahl der Stimmzähler
 3. Genehmigung Protokoll der Generalversammlung 2017 (Broschüre 2/2017)
 4. Jahresbericht des Präsidenten 2017 (Broschüre 1/2018)
 5. Jahresrechnung 2017, Revisorenbericht / Décharge-Erteilung
 6. Budget 2018, Festlegung der Jahresbeiträge 2019
 7. Wahlen Vorstand
Wiederwahl / Amtsperiode 2018 - 2022
 - Fumagalli Yolanda, Bäch SZ
 - Steinegger Kaja, Altendorf SZ
 - Bazzell Daniel, Buttikon SZ
 - Brändli Roger, Reichenburg SZ
 - Wahlen Rechnungsprüfung
Wiederwahl / Amtsperiode 2018 - 2020
 - Rüegg Susanne, Schindellegi SZ (2. Rechnungsprüferin)
 8. Verschiedenes

Anschliessend Kurzreferat von Herr Prof. Dr. Roland Siegwart, (ETH Zürich, Institute of Robotics and Intelligent Systems), zum Thema: „Roboter verlassen die Produktionshallen“

1. Begrüssung

Präsident Adrian Gattiker heisst die geschätzten Mitglieder der Sektion March und Höfe herzlich willkommen zur 44. Generalversammlung in der Mehrzweckhalle Altendorf.

Speziell begrüsst er die anwesenden Vertreter der HEV-Sektion Linth sowie den Vize-Gemeindepräsidenten von Altendorf, Herrn Christian Iten. Dieser nimmt die Gelegenheit gerne wahr und stellt der Versammlung seine Wohngemeinde Altendorf vor.

Ein herzliches Dankeschön richtet der Präsident an die Gemeinde Altendorf für das Einrichten des Saales und das Gastrecht in der Mehrzweckhalle. Ein weiterer Dank gehört dem Hauswart Herrn Wisi Züger und dem Liegenschaftsverwalter Herrn Lukas Wichert. Weiter dankt er dem Serviceteam, unter der Leitung von Maja Züger, für das Führen der Festwirtschaft und Bewirten der Gäste. Ein Dankeschön auch an die Parkplatzeinweisung unter der Führung der Feuerwehr Altendorf. Ebenfalls begrüsst wird Herr Paul Diethelm, der für die Zeitungen der March und Höfe Bericht von der GV erstatten wird.

Ein herzliches Dankeschön geht schon zu Beginn an die Schwyzer Kantonalbank, die am Ende der Veranstaltung den Dessert offerieren wird.

Änderungen zur Traktandenliste sind keine eingereicht worden. Die Traktandenliste wird genehmigt und Präsident Adrian Gattiker verweist noch auf das Programm nach der offiziellen GV.

Den Abschluss macht das Referat von Herrn Prof. Dr. Roland Siegwart, ETH Zürich, Institute of Robotics and Intelligent Systems. Sein Thema heute „Roboter verlassen die Produktionshallen“.

Verantwortlich für die Organisation des ganzen Abends zeichnen sich die Vorstandsmitglieder Frau Kaja Steinegger und Herr Roland Nigsch, wofür wir herzlich danken.

2. Wahl der Stimmenzähler

Die vom Präsidenten vorgeschlagenen Stimmenzähler werden einstimmig von der Versammlung gewählt. Es sind dies Frau Doris Höfliger, Frau Lilo Kernbach, die Herren Xaver Rohner, Werner Schättin, Fritz Zweifel, Kevin Hinder und Paul Freimüller.

3. Genehmigung Protokoll der Generalversammlung 2017

Das Protokoll der 43. GV vom 24. Mai 2017 in Wollerau SZ wurde allen Mitgliedern mit der Broschüre im letzten Herbst zugestellt. Es werden keine Bemerkungen oder Änderungen verlangt und das Protokoll wird einstimmig und unter Applaus genehmigt. Der Präsident Adrian Gattiker bedankt sich beim Protokollführer Stefan Vogt.

4. Jahresbericht des Präsidenten 2017 (Broschüre 1/2018)

Präsident Adrian Gattiker verweist auf seinen schriftlich abgefassten Jahresbericht, der in der Ausgabe 01/2018 ausführlich abgedruckt ist. Dennoch geht er kurz auf Themen ein, welche das Verbandsjahr 2017 geprägt haben.

- a) auf nationaler Ebene;
 - Kampf um den Eigenmietwert – der Ball liegt nun beim Ständerat; droht dem Eigenmietwert endlich das Aus?

- Rentner-Generation besonders gefährdet
 - Diverse Vorstösse zur Abschaffung auch seitens des HEV sind gescheitert
 - Klimapolitik nach dem Jahr 2020 – Revision CO2-Gesetz
- b) auf kantonaler Ebene;
- Teilrevision Planungs- und Baugesetz (PBG) – der HEV-Einsatz hat sich gelohnt
 - die Umsetzung minimaler Bundesvorgaben hätte gereicht
 - die Zustimmung durch den KR erfolgte am 14. März 2018
 - Vernehmlassung zur Teilrevision der Justizgesetzgebung
 - Teilnahmerecord am Herbstanlass unserer Sektion im Hotel Seedamm-Plaza; Weit über 800 Gäste durften wir zum Thema „Plötzlich urteilsunfähig?“ begrüßen. Unsere Vorstandsmitglieder, die Herren Roger Brändli und Christoph Pfister, sowie Herr Mario Häfliger, Vorsteher der KESB Ausserschwyz gestalteten den Abend in 3 Blöcken. Die zufriedenen Teilnehmer berechtigten wohl die nicht budgetierten Mehrkosten.

Präsident Adrian Gattiker bedankt sich bei der Versammlung für das Vertrauen in die Arbeit der Sektion March-Höfe. Auch dankt er seinen Vorstandsmitgliedern und dem Sekretariat mit Sitz in Schindellegi. Vizepräsident Christoph Pfister wiederum verdankt den Jahresbericht des Präsidenten und wird nach erfolgter Abstimmung herzlich mit Applaus und ohne Gegenstimme als genehmigt erklärt.

5. Jahresrechnung 2017, Revisorenbericht / Décharge-Erteilung

Zuständig für den finanziellen Teil ist unser Kassier Herr David Stössel. Er ergreift das Wort und bedankt sich erst einmal bei den Mitgliedern für die pünktliche Einzahlung der Jahresbeiträge. Er verweist auf die mit der Einladung verschickte Jahresrechnung 2017 auf den Seiten 10 und 11 der Broschüre 1/2018 und gibt zu den Konten die entsprechenden Erläuterungen, dies mit verständlicher Präsentation und der Darstellung von verschiedenen Säulendiagrammen. Die Jahresrechnung 2017 schliesst mit einem Verlust von Fr. 24'215.-- ab. Das Vermögen des Verbandes per 31.12.2017 beträgt neu Fr. 182'778.49.

Herr Markus Inderbitzin, der zusammen mit Frau Susanne Rüegg für die Prüfung der Rechnung verantwortlich ist, verliest den Revisorenbericht und empfiehlt die Jahresrechnung 2017 zur Annahme.

Es werden keine Wortmeldungen verlangt und die Rechnung 2017 wird einstimmig durch die Versammlung genehmigt und somit dem Sekretariat, Kassier und Vorstand Dechargé erteilt. Präsident Adrian Gattiker bedankt sich bei David Stössel für seine saubere und kompetente Rechnungsführung und den Revisoren für ihre Arbeit, sowie allen versammelten Mitgliedern für das Vertrauen in den Vorstand.

6. Budget 2018, Festlegung der Jahresbeiträge 2019

Ebenfalls kompetent kommentiert David Stössel das Budget für das Jahr 2018. Der Vorschlag 2018 rechnet bei einem Aufwand von Fr. 317'500.-- und einem Ertrag von Fr. 299'100.-- mit

einem Verlust von Fr. 18'400.--. Dies auch wegen des neu geschaffenen Aufwandpostens „Rückstellung Verbandsanlässe“ von Fr. 10'000.--.

Es werden sowohl der Voranschlag 2018 wie auch die gleichbleibenden Mitgliederbeiträge für 2019 (EFH Fr. 50.-- und MFH Fr. 70.--) einstimmig von der Versammlung angenommen. Der Präsident bedankt sich im Anschluss bei David Stössel und seinem Team für die einmal mehr präzise und kompetent geführte Arbeit.

7. Wahlen Vorstand und Rechnungsprüfung

Für eine Wiederwahl für die Amtsperiode 2018 – 2022 stellen sich die Vorstandsmitglieder, Frau Yolanda Fumagalli, Bäch SZ, Frau Kaja Steinegger, Altendorf SZ, die Herren Daniel Bazzell, Buttikon SZ und Roger Brändli, Reichenburg SZ zur Verfügung. Alle vier werden einstimmig von der Versammlung wiedergewählt, wofür ihnen der Präsident gratuliert und sich für die bisher geleistete Arbeit im Vorstand bedankt.

Als Rechnungsprüferin stellt sich Frau Susanne Rüegg, Schindellegi für die Amtsperiode 2018 – 2020 zur Wiederwahl. Sie wird einstimmig für weitere zwei Jahre wiedergewählt, wofür wir uns bei ihr bedanken und herzlich gratulieren.

8. Verschiedenes

Hier spricht der Präsident die Vakanz in der Höfner Schlichtungsbehörde an. Es wird im 2018 ein Vertreter oder eine Vertreterin für die Vermieterschaft gesucht.

Nach dem offiziellen Teil der GV übergibt der Präsident das Rednerpult an Herrn Dr. Roland Siegwart, Professor für Robotic an der ETH Zü-

rich. Mit seinem Kurzreferat „Roboter verlassen die Produktionshallen“ zeigt er der Versammlung eindrücklich auf, was wir wohl in Zukunft von den Robotern erwarten können. Sei es noch mehr verbreitet in der Industrie, oder aber auch als Hilfskraft im persönlichen Haushalt. Es mag zugleich bewundernswert, wie auch erschreckend wirken, was in naher oder aber in ferner Zukunft auf die Menschheit zukommt. Sich verschliessen davor, dass wissen wir inzwischen alle, wird man sich nicht können.

Der Präsident verdankt das interessant gehaltene Referat von Herrn Prof. Dr. Roland Siegwart und überreicht ihm persönlich (und noch ohne robotische Unterstützung) unter Applaus ein Präsent.

Abschliessend bedankt sich Präsident Adrian Gattiker bei allen Anwesenden für das Erscheinen an der heutigen GV. Er erinnert noch an die kleinen Give-Aways des HEV, die vor dem Ausgang für alle Mitglieder bereit liegen, schliesst die Versammlung und übergibt das Kommando an Frau Kaja Steinegger und wünscht allen einen unterhaltsamen Ausklang im Kreise der Wohneigentümer. Wir dürfen uns auf ein feines Essen aus der Küche der Metzgerei Odermatt aus Lachen freuen. Einen köstlichen Dessert kreierte die Bäckerei Knobel, Altendorf, den, wie anfangs erwähnt, die Schwyzer Kantonalbank sponsert. Musikalisch begleitet werden wir im weiteren Abend mit volkstümlichen Klängen der Ländlerformation Lukas Kistler.

Wangen, 12. Juli 2018

Für das Protokoll: Stefan Vogt-Bruhlin



Roland Pfyl
Generalagent

 **Baloise Bank SoBa**

**Sicherheit in allen Lebenslagen.
Mit unserer persönlichen Beratung.**

Generalagentur Oberer Zürichsee
Hintere Bahnhofstrasse 12, 8853 Lachen
Tel. 058 285 69 40, Fax 058 285 69 41
Agenturen in: Einsiedeln, Glarus, Pfäffikon, Rapperswil

www.baloise.ch

 **Basler**
Versicherungen

**SEIT ÜBER
80 JAHREN
BAUT FÜR SIE...**

**Bauunternehmung
Gebr. Schmid AG
8862 Schübelbach
TEL.
055 440 14 75**

info@gebrschmidag.ch | www.gebrschmidag.ch



REISEN SIEBEN

Gruppenreisen
Bus-Charter
Tagesausflüge
Rundreisen
Badeferien
Pilgerreisen
Musik- und Kulturreisen
Weihnachtsmärkte
Erlebnis- und Aktivferien

**Freuen Sie sich...
auf die nächste Reise**

Wir beraten Sie gerne.
Herzlich willkommen.



...erleben!

MÄCHLER REISEN UND TRANSPORTE AG | Glarnerstrasse 1 | CH-8854 Siebnen | T 055 440 23 61 | mächler-reisen.ch

Der Tod eines Mieters – Was geschieht mit dem Mietverhältnis?

Viele Rechtsbeziehungen werden durch den Tod einer Person automatisch beendet. Das Mietverhältnis gehört jedoch, entgegen landläufiger Meinung, nicht dazu. Der Mietvertrag geht vielmehr auf die Erben des Verstorbenen über. Diese Tatsache kann für den Vermieter zu einigen Problemen führen.



RA Christoph Pfister
Tuggen / Pfäffikon
Fachanwalt SAV Erbrecht
Fachanwalt SAV Bau- und
Immobilienrecht

Kündigungsrecht der Erben des Mieters

Der Tod des Mieters beendet das Mietverhältnis nicht automatisch. Der Vertrag wird vielmehr mit den Erben fortgesetzt. Die Erben übernehmen die Rechte und Pflichten des verstorbenen Mieters. Meist haben die Erben aber kein Interesse an dem Fortbestehen des Mietvertrags. Das Gesetz räumt deshalb den Erben eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit ein (Art. 266i OR). Diese vorzeitige Kündigungsmöglichkeit dient den Erben insbesondere bei Mietverhältnissen mit langer Dauer.

Form und Frist der ausserordentlichen Kündigung

Die Kündigung durch die Erben des verstorbenen Mieters hat schriftlich und unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen auf den nächs-

ten gesetzlichen Kündigungstermin zu erfolgen. Wichtig zu beachten ist, dass die Kündigung von sämtlichen Erben ausgesprochen wird, andernfalls ist sie unter Umständen nichtig. Je nach Fall kann die Kündigung bspw. auch durch einen Erbschaftsverwalter, einen Vertreter der Erbengemeinschaft oder einen Willensvollstrecker ausgesprochen werden.

Die Kündigung muss auf den ersten ortsüblichen Kündigungstermin unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist ausgesprochen werden. Bei Wohnräumen beträgt die gesetzliche Kündigungsfrist drei Monate, bei Geschäftsräumen sechs Monate. Den ortsüblichen Kündigungstermin können Sie bei der für Ihren Ort zuständigen Schlichtungsbehörde in Erfahrung bringen.

Beispiel: Der Mieter stirbt am 20. Mai. Der Kündigungstermin fällt nach Ortsgebrauch beispielsweise auf den 31. März, den 30. Juni oder den 30. September. Weil es sich um eine Wohnung handelt, beträgt die gesetzliche Kündigungsfrist drei Monate. Die Kündigung kann also auf den 30. September ausgesprochen werden und muss dem Vermieter spätestens am 30. Juni zugestellt sein.

Grundsätzlich ist das ausserordentliche Kündigungsrecht der Erben verwirkt, wenn die Erben den ersten gesetzlichen Kündigungstermin nicht nutzen. Jedoch ist ihnen eine angemessene "Bedenkfrist" einzuräumen, sodass die Kündigung allenfalls auch auf den übernächstmöglichen Termin verschoben wird. Die Dauer einer solchen Bedenkzeit ist jedoch vom Einzelfall abhängig. Tritt der Tod des Mieters erst kurz vor der vorgegebenen Kündigungsfrist ein, erhalten die Erben meist eine Bedenkzeit von zwei Wochen.

Das ausserordentliche Kündigungsrecht ist natürlich kein Muss: Die Erben können auch unter den normalen Kündigungsbedingungen den Mietvertrag beenden, sofern sie dies wünschen.

Ausgangslage bei mehreren Mietern

Sofern ein Mietvertrag mit mehreren Mietern vorliegt und ein Mieter verstirbt, wird das Mietverhältnis mit dem oder den überlebenden Mitmietern und den Erben des Verstorbenen weitergeführt. Die Erben können in diesem Fall nur kündigen, wenn alle Mitmieterinnen und Mitmieter die Kündigung unterzeichnen. Handelt es sich um die Wohnung eines Ehepaars und der überlebende Ehegatte will in der Wohnung verbleiben, wird das Mietverhältnis zweckmässigerweise nicht gekündigt.

Die Möglichkeiten des Vermieters

Anders als die Erben ist der Vermieter grundsätzlich nicht berechtigt, das Mietverhältnis beim Tod des Mieters vorzeitig zu beenden. Nur ganz ausnahmsweise kann der Tod des Mieters ein

wichtiger Grund für eine ausserordentliche Kündigung des Vermieters sein, z.B. wenn bei einer Geschäftsmiete die Erben nicht in der Lage sind, das Geschäft weiterzuführen.

Ist dem Vermieter kein Erbe bekannt, so tritt häufig die Situation ein, dass die Mietzinse nicht mehr bezahlt werden und auch kein Erbe die Wohnung kündigt. Grundsätzlich steht in einem solchen Fall dem Vermieter zwar die Möglichkeit offen, das Mietverhältnis wegen Zahlungsverzug des Mieters ausserordentlich zu kündigen. Das entsprechende Vorgehen (Ansetzung einer Zahlungsfrist sowie Kündigung) kann sich jedoch als schwierig erweisen, wenn der Vermieter die Erben nicht kennt und daher nicht weiss, an wen er die Kündigung richten soll. Diesbezüglich wird aber in der Lehre die Meinung vertreten, dass es in Anwendung des Vertrauensprinzips möglich sein muss, dass der Vermieter die Kündigung an die ihm letztbekannte Adresse des (verstorbenen Mieters) zustellen darf. Die Kündigung muss in diesem Fall an die Erbengemeinschaft des Mieters X adressiert sein.

Schwierige Ausweisung

Für den Vermieter stellt sich das nächste Problem, wenn die Wohnung nach Ablauf des Mietverhältnisses nicht geräumt ist. Sind keine Erben bekannt, ist kein Vermögen vorhanden und liegt kein erkennbares Interesse an der Fortführung des Mietverhältnisses vor, kann nach einem Teil der Lehre der Vermieter nach den Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag vorgehen: Er kann die Wohnung räumen und sie für die möglichst baldige Wiedervermietung auf Kosten der Erben herrichten lassen. Anschliessend kann er sie wei-

tervermieten. Sind die Voraussetzungen für ein solches Vorgehen nicht erfüllt, muss der Vermieter über das Gericht die Ausweisung verlangen.

Alle Erben schlagen die Erbschaft aus – was nun?

Wenn alle Erben des Mieters das Erbe ausschlagen, muss das Konkursamt den Nachlass amtlich liquidieren. Der Vermieter muss im Rahmen der konkursamtlichen Liquidation seine Forderung aus dem Mietverhältnis geltend machen. Ein erheblicher Nachteil für den Vermieter ist, dass es einige Zeit dauern kann, bis die Erben ermittelt sind und klar ist, ob diese das Erbe überhaupt annehmen. Auch die konkursamtliche Liquidation nimmt einige Zeit in Anspruch. In die-

ser Zeit kann der Vermieter unter Umständen nicht frei über das Mietobjekt verfügen.

Schlussbemerkung

Die erwähnten Schwierigkeiten könnten zumindest teilweise vermieden werden, wenn die Parteien beim Vertragsabschluss vereinbaren, dass das Mietverhältnis (spätestens) mit dem Tod des Mieters beendet wird. Das Mietverhältnis endet dann automatisch ohne Kündigung. Das Problem der Räumung des Mietobjektes bzw. der Ausweisung ist aber auch in diesem Fall nicht gelöst. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Tod eines Mieters den Vermieter vor erhebliche Schwierigkeiten stellen kann, besonders wenn keine Erben bekannt sind.



- **Verkauf**
- **Vermietung**
- **Beratung**
- **Schätzungen**

Kantonsstrasse 1
 8863 Buttikon SZ
 Tel. 055 450 52 52
 Fax 055 450 52 53
 info@i24.ch
 www.i24.ch

Achtung: Verjährung!

Ein weitverbreiteter und offenbar nicht ausrottbarer Irrtum ist, dass eine mit einem Einschreibebrief versandte Mängelrüge die Verjährung unterbreche. Das stimmt nicht! Mängelrüge und Verjährungsunterbrechung sind zwei Paar Schuhe.



Dr. Roger Brändli
Rechtsanwalt
und Urkundsperson,
Lehrbeauftragter HSG
Altendorf / Reichenburg

Wer kennt die Situation nicht, sei es aus eigener Erfahrung als Bauherr oder als Besteller von Renovationsarbeiten, sei es aus Erzählungen von Bekannten oder am Stammtisch: Die Handwerker drängen auf rasche Bezahlung ihrer Arbeit. Wenn diese aber mangelhaft war und Nachbesserungsarbeiten ausgeführt werden müssen, lassen sie sich über Gebühr Zeit hierfür oder bestreiten, dass es überhaupt ein Mangel sei oder dass derselbe von ihnen verursacht worden sei. Vielfach wird die Diskussion darüber mit dem Bauherrn so lange geführt und dieser vertröstet, bis die Sache verjährt ist. Vor allem bei Mängeln, welche erst im dritten oder vierten Jahr nach der Abnahme der Arbeit auftreten, besteht ein erhebliches Risiko, dass die rechtzeitige Unterbrechung der Verjährung verpasst wird.

Verjährungsfrist: fünf Jahre seit Abnahme

Das Gesetz bestimmt, dass die Mängelansprüche im Zusammenhang mit einem unbeweglichen Werk gegenüber Handwerkern, Architekten und Ingenieuren usw. binnen fünf Jahren seit Abnahme des Werkes verjähren (Artikel 371 Obligationenrecht [OR]). Die Abnahme ist nicht mit der Rechnungstellung zu verwechseln, sondern meint die Ablieferung des Werkes durch den Unternehmer, womit die Pflicht des Bestellers zur Prüfung des Werkes und zur sofortigen Mängelrüge gegenüber dem Handwerker usw. entsteht. Haben die Parteien die SIA-Norm 118 vereinbart, erfolgt eine förmliche gemeinsame Abnahme mit Protokollerstellung. Als Abnahme gilt aber auch die Ingebrauchnahme des Werkes durch den Besteller, indem er das Werk für den Weiterbau in Anspruch nimmt oder in die Wohnung oder das Haus einzieht. Gerade weil der rechtsrelevante Abnahmetermin des Werkes oftmals im Nachhinein nicht mehr genau eruiert werden und zu Diskussionen Anlass geben kann, empfiehlt es sich, die Verjährung frühzeitig zu unterbrechen.

Betreibung oder Klage

Die Verjährungsunterbrechung kann in vier verschiedene Arten erfolgen: Erstens durch Kla-



geerhebung beim Vermittler auf Nachbesserung/ Minderwert usw. Zweitens durch Betreibung, soweit Minderwerte oder Schadenersatzforderungen zur Diskussion stehen. Achtung: Wenn die Ausführung von Nachbesserungsarbeiten verlangt wird, genügt die Betreibung zur Verjährungsunterbrechung nicht; es braucht die Klage. Drittens kann der Handwerker oder Planer usw. zur Abgabe einer sogenannten Verjährungsverzichtserklärung ersucht werden. Im Regelfall sind die Handwerker dazu bereit, weil sie damit einen unangenehmen Betreibungsregistereintrag verhindern können. Viertens erfolgt die Verjährungsunterbrechung auch durch Anerkennung des Mangelsanspruches seitens des Unternehmers,

Planers usw. Eine Anerkennung liegt beispielsweise vor, wenn der Handwerker vorbehaltlos seine mangelhaften Arbeiten nachbessert.

**NEUMITGLIEDER
sind jederzeit willkommen !**



HEV March und Höfe

Hauseigentümerverband March und Höfe
Tel. 044 787 59 12 - Fax 044 787 59 14
E-Mail: marchhoeffe@hev-sz.ch
Öffnungszeiten: Di - Fr 09.00 - 12.00 Uhr

Ortsplanung in der Gemeinde Freienbach

Interview mit Gemeinderat Werner Schnellmann, Präsident der Planungskommission der Gemeinde Freienbach geführt von RA Christoph Pfister, Vorstandsmitglied HEV March und Höfe

Was beschäftigt die Planungskommission der Gemeinde Freienbach im Moment hauptsächlich?

Uns beschäftigt vieles. Aber im Moment ist unser Schwerpunkt der "kommunale Richtplan".

Was ist überhaupt ein Richtplan?

2013 hat das Volk das revidierte Raumplanungsgesetz angenommen. Darauf wurden die Kantone verpflichtet, ihren kantonalen Richtplan anzupassen. Neu muss auch die Gemeinde Freienbach einen Richtplan ausarbeiten. Daran sind wir im Moment.

Ganz grob gesagt ist der Richtplan eine Gesamtschau der raumwirksamen Tätigkeiten und Zielsetzungen in der Gemeinde Freienbach: Was ist heute der Zustand der Siedlung, des Verkehrs, der Umwelt usw.? Wie soll unsere Gemeinde im Jahr 2040 aussehen? Wie viele Einwohner und Beschäftigte wollen wir zukünftig haben, wie soll der Verkehr organisiert werden? Damit wir die Ziele erreichen können, müssen die Massnah-



Gemeinderat Werner Schnellmann

men rechtzeitig koordiniert werden. Das ist der Hauptzweck des Richtplanes. Es ist die übergeordnete Planung.

Kann der Bürger beim Erlass des Richtplanes mitwirken?

Ja, bis zum 31. Oktober 2018 konnte sich der Bürger zum Entwurf des Richtplanes äussern. Die eingegangenen Vorstellungen werden wenn möglich berücksichtigt. Zu sagen ist auch, dass der Richtplan nur gegenüber den Behörden und nicht gegenüber den Privaten verbindlich ist. Der Bürger kann später, bei der Umsetzung des Richtplanes (z.B. bei der Zonenplanrevision), nochmals seine Ideen einbringen.

Was ist der Schwerpunkt des aktuellen Richtplanes?

Es geht vor allem um eine innere Verdichtung der Siedlung, um den Verkehr, um Einzoningmöglichkeiten usw.

Alle reden von Verdichtung.

Was muss ich darunter verstehen?

Baulich verdichten bedeutet erstens, dass nicht „auf der grünen Wiese“ gebaut wird, sondern in bereits besiedeltem Gebiet. Man spricht hier von einer sogenannten Siedlungsentwicklung nach Innen. Baulich verdichten bedeutet zweitens mehr Gebäudefläche bei möglichst wenig Flächenverbrauch zu schaffen. Man kann z.B. höher bauen und die Ausnützungsziffer wird erhöht.

Heisst das, dass in der Gemeinde Freienbach zukünftig kein Einfamilienhaus mehr gebaut werden kann?

Nein, nein. Wir haben nur gewisse Gebiete ausgeschieden, in der Verdichtung vorgesehen ist. Idealerweise sind das Gebiete, die bereits mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossen sind und über eine gewisse Infrastruktur verfügen, damit nur noch wenige neue Strassen gebaut oder Leitungen gelegt werden müssen. Das Einfamilienhaus wird in der Gemeinde Freienbach nicht verschwinden.

Kann man verpflichtet werden, verdichtet zu bauen?

Ich habe eine liberale Gesinnung. Ich finde in diesem Zusammenhang einen Zwang nicht gut. Man muss die Leute überzeugen und Anreize schaffen. In der Gemeinde Freienbach besteht

heute kein Zwang für eine verdichtete Bauweise. Es wird jedoch seine Zeit brauchen, bis die Vorstellungen des Gemeinderates umgesetzt sind.

Kann in der Gemeinde Freienbach noch neues Bauland eingezont werden?

Aufgrund der Vorgabe des Bundes ist das nur noch minim möglich. In den nächsten 25 Jahren können wir nicht damit rechnen, grössere Flächen neu einzuzonen zu können.

Wie sieht Pfäffikon in 15 Jahren aus?

Pfäffikon wird städtischer aussehen, wobei der Gemeinderat auf der anderen Seite Wert auf Grünräume legt. Der Verkehrsfluss wird in 15 Jahren flüssiger verlaufen, so hoffe ich wenigstens. Der öffentliche Verkehr wird noch mehr gefördert werden. Beispielsweise sehen wir im aktuellen Richtplan eine spezielle Strasse für den Bus vor (Busstrasse). Diese verläuft auf der ursprünglich als Umfahrungsstrasse Pfäffikon vorgesehenen Route. Es wird daher eine neue Strasse entlang der Bahngleise nur für den Busbetrieb gebaut werden. Der Bahnhof Pfäffikon soll Herz und Drehscheibe des öffentlichen Verkehrs bleiben.

Wird der Verkehr in Pfäffikon zukünftig immer noch über die Churerstrasse geführt werden?

Die ursprünglich angedachte Umfahrungsstrasse ist ja "gestorben". Der Verkehr wird daher noch über die Churerstrasse geführt werden. Aber der Verkehr soll verflüssigt werden, d.h. es wird weniger Staus geben. Positiv wird auch der Ausbau des Halbanschlusses Halten zum Vollanschluss bei der Autobahn sein. Dafür wird eine neue Zubringerstrasse benötigt, die schliesslich



www.mb-architekten.ch

für Immobilien
:tuwag

Engagiert, erfahren und
kompetent für Immobilien

Bewirtschaftung
Beratung
Erstvermietung
Bautreuhand
Schätzung
Verkauf



Tuwag Immobilien AG | Wädenswil | 044 783 15 50 | www.tuwag.ch



über die Wilenstrasse in die Kantonsstrasse in Freienbach führen wird. Das ist ein kantonales Projekt. Wenn der Vollanschluss realisiert ist, dann wird das Dorfzentrum von Pfäffikon voraussichtlich von einem Teil des Verkehrs entlastet werden. Meines Wissens sind gegen den kantonalen Nutzungsplan Einsprachen eingegangen. Es ist daher schwierig abzuschätzen, wann das Projekt realisiert wird.

Ein anderes Thema: Was ist der Stand beim Steinfabrik-Areal?

Die Grundeigentümerin hat einen Gestaltungsplan für das Steinfabrik-Areal ausgearbeitet. Sie stellte dem Gemeinderat Freienbach das Gesuch um Vorprüfung desselben. Es gab Einsprachen. Daraufhin hat die eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) ein Gutachten angefertigt. Das Gutachten hält fest, dass der Entwurf des Gestaltungsplanes (bzw. die Überbauungsweise) im Widerspruch zu den Zielen des Ortsbild-, Landschafts- und Moorschutzes, die im Bereich Frauenwinkel gelten, liege. Zurzeit wartet der Gemeinderat auf die Stellungnahme der Grundeigentümerin.

Wie geht es mit dem Seedamm-Center weiter?

Zurzeit ist ein Verfahren um Erweiterung des

Seedamm-Centers hängig. Es kann aber nur erweitert werden, wenn ein direkter Autobahnanschluss zum Seedamm-Center realisiert ist. Dieses private Projekt wird jedoch bekämpft und hat bis zum heutigen Zeitpunkt keine Baufreigabe erhalten. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass im Richtplan eine neue Bahnhaltestelle Seedamm-Center vorgesehen ist. Es muss geprüft werden, ob eine solche Realisierung umsetzbar ist.

Im Richtplan ist etwas über eine "Doppelnutzung" der Autobahn zu lesen. Was ist darunter zu verstehen?

Die Doppelnutzung meint, dass geprüft werden soll, ob die Autobahn überdeckt und das Dach für andere Zwecke genutzt werden kann, z.B. für Wohnraum. In Altendorf hat sich das ja bewährt. Der Standort befindet sich im Bereich der Etzelstrasse in Pfäffikon.

Haben Sie noch weitere Informationen?

Ich könnte noch über viele Dinge informieren. Aber das führt im Moment zu weit. Ich empfehle aber, den Entwurf des kommunalen Richtplanes zu lesen. Es finden sich darin viele Informationen. Der Entwurf ist auf der Homepage der Gemeinde Freienbach (www.freienbach.ch) zu finden.

**BV Landi March
Genossenschaft
Bahnhofstr. 65
8854 Siebnen**



Tel. 055 450 60 40
Fax 055 450 60 45
mail: bvm@bvländimarch.ch

- | | | |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Landesprodukte | <input type="checkbox"/> Landi Laden | <input type="checkbox"/> Tankstelle |
| <input type="checkbox"/> Futtermühle | <input type="checkbox"/> Kleintierfutter | <input type="checkbox"/> AGROLA Heizöl |

Konkubinatspartner – Den Lebenspartner im Todesfall absichern

Immer mehr Paare entscheiden sich für die Lebensgemeinschaft ohne Trauschein – das so genannte Konkubinatspartner. Dabei leben die Konkubinatspartner oft wie Ehepaare in einer gemeinsamen Wohnung oder in einem gemeinsamen Haus. Was geschieht aber im Todesfall eines Partners mit dem gemeinsamen Heim? Unsere Rechtsordnung sieht bisher kein gesetzliches Erbrecht für Konkubinatspartner vor. Eine gewählte Planung ermöglicht die Absicherung des Konkubinatspartners im Todesfall.



RA Christoph Pfister
Tuggen / Pfäffikon
Fachanwalt SAV Erbrecht
Fachanwalt SAV Bau- und
Immobilienrecht

Rechtliche Ausgangslage des Konkubinats

Während das Eherecht über hundert Artikel im schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) umfasst, ist das Konkubinatspartner gesetzlich nicht geregelt. Dies bedeutet allerdings nicht, dass Konkubinatspaare keinerlei Möglichkeiten hätten, um ihre Lebensgemeinschaft und die sich daraus ergebenden Konsequenzen zu regeln. Vielmehr unterstehen sie der Vertragsfreiheit und können so im Rahmen der Rechtsordnung ihre eigenen Regeln aufstellen. Hinsichtlich einer Auflösung der Lebensgemeinschaft oder im Todesfall eines Konkubinatspartners empfiehlt es sich deshalb, einen Konkubinatsvertrag sowie Verfügungen von

Todes wegen (Testament, Erbvertrag) abzuschliessen. In die Planung sollten auch die Möglichkeiten der Begünstigung durch eine Lebensversicherung und durch die zweite Säule einbezogen werden.

Konkubinatsvertrag

Infolge fehlender gesetzlicher Grundlage des Konkubinatsvertrages ist ein solcher im Gegensatz zum Ehevertrag formfrei, das heisst, mündlich, schriftlich oder in einer öffentlichen Urkunde abzuschliessen. Aus Beweisgründen und um künftige Streitfälle zu vermeiden, ist es sinnvoll, einen solchen Vertrag stets schriftlich festzuhalten.

Inhaltlich sind die Konkubinatspartner frei und können regeln, was für ihre persönlichen Bedürfnisse nötig ist. Ein Paar mit einem Eigenheim wird wohl mehr regeln wollen, als kinderlose Doppelverdiener, die in einer Mietwohnung leben. Häufig anzutreffen sind Regelungen über die Aufteilung des Haushaltsbudgets und der Hausarbeiten, der Vermögensausgleich und sonstige Regelungen im Trennungsfall etc. Was nicht in einem Konku-

binatsvertrag geregelt werden kann, sind Regelungen für die gemeinsamen Kinder und was vorliegend von Interesse sein wird, die erbrechtlichen Folgen im Todesfall eines Konkubinatspartners. Diese müssen nämlich zwingend in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen (Testament: eigenhändig oder öffentliche Beurkundung; Erbvertrag: öffentliche Beurkundung) getroffen werden.

Erbrechtliche Aspekte des Konkubinats

Hinterbliebene Konkubinatspartner gehören nach unserer Rechtsordnung nicht zum Kreise der gesetzlichen Erben. Dies gilt selbst bei langer Dauer der Lebensgemeinschaft mit gemeinsamen Kindern, welche eheähnlich gelebt wurde. Stirbt ein Konkubinatspartner, so erbt der überlebende Lebenspartner nichts. Um dies zu verhindern, kann in einem Testament dafür gesorgt werden, dass der überlebende Lebenspartner abgesichert wird, indem dieser zum Beispiel als Alleinerbe eingesetzt wird, ihm Vermächtnisse zugewiesen werden oder zu dessen Gunsten auf das eigene Ableben hin eine Nutznießung am Eigenheim begründet wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Pflichtteile allfälliger Nachkommen und Eltern nicht verletzt werden dürfen.

Ein solches Testament kann bei einer Pflichtteilsverletzung angefochten werden. Um ein solches Risiko der Anfechtung zu vermeiden, sollte man bei Möglichkeit mit dem Konkubinatspartner und den pflichtteilsgeschützten Erben einen öffentlich beurkundeten Erbvertrag abschließen. In diesem Erbvertrag haben die pflichtteilsgeschützten Erben die Möglichkeit, ganz auf ihren Erbanteil zu Gunsten des überlebenden Konku-

binatspartners zu verzichten oder sich damit einverstanden zu erklären, dass sie ihren Anteil erst nach dem Tod des überlebenden Konkubinatspartners erhalten.

Künftige Änderungen

Zurzeit ist eine Revision des Erbrechtes im Gange, welche auch für Konkubinatspartner entscheidende Änderungen mit sich bringt, denn diese möchte sich den neuen gesellschaftlichen Formen des Zusammenlebens anpassen. Dadurch, dass die Pflichtteile der Nachkommen re-



duziert und diejenigen der Eltern ganz wegfallen sollen, können Konkubinatspaare sich gegenseitig stärker begünstigen. Des Weiteren sieht die Revision ein Unterhaltsvermächtnis vor, um den überlebenden Konkubinatspartner, der nach dem Tod seines Lebenspartners in finanzielle Not gerät, vor Armut sowie Abhängigkeit von der Sozialhilfe zu schützen.

Fazit

Ein gesetzliches Erbrecht für unverheiratete Paare gibt es nicht und wird es in naher Zukunft auch nicht geben. Aus diesem Grund sollten Konkubinatspaare, insbesondere diejenigen mit einem Eigenheim, unbedingt die notwendigen Abklärungen und Absicherungen für den Todesfall vornehmen.

IM FRÜHLING PFLANZEN UND SICH IM HERBST DARÜBER FREUEN

Nerinen und Amarinen – die winterharten Gartenschätze

Wenn überhaupt, so kennt man die Nerine aus Blumensträußen oder -gestecken. Besonders in Hochzeitsdekorationen wird sie gerne integriert, da ihre eleganten, zierlichen Blüten ideal zu diesem festlichen Anlass passen. Als Gartenpflanze hingegen erfahren die Amaryllisgewächse kaum Beachtung. Dabei gibt es eine Vielzahl von Sorten, die auch im Beet oder Kübel herrlich blühen.

Die Nerine ist als Gartenpflanze deshalb so unbekannt, weil der europäische Markt lange keine winterharten Sorten anbot. Da die Pflanze ursprünglich aus Südafrika kommt, ist sie warme Temperaturen gewöhnt. Dank professioneller Veredelung gibt es jedoch mittlerweile eine ganze Reihe Nerinen, die mit den kalten Wintern in Mitteleuropa gut zurechtkommen.

Alte Schätze neu entdeckt

Die ersten europäischen Züchtungen mit der Nerine fanden 1630 in Paris statt. Etwa zwanzig Jahre später ist der erste Import der Exotin nach Europa schriftlich festgehalten. Eine nette Geschichte erzählt, dass 1659 eine grosse Zahl an Knollen auf ihrem Weg in Richtung Niederlande Schiffbruch erlitt und an die Guernsey-Inseln im Ärmelkanal gespült wurde. Dort herrschten ideale klimatische Bedingungen, und die Nerinen begannen zu wachsen und zu blühen. So erhielten sie den Namen Guernsey-Lilie, unter dem sie auch bekannt sind. Ob wahr oder nicht ... Fakt ist, dass Nerinen neben weiteren exotischen Blumen seit Jahrhunderten erfolgreich auf den Kanalinseln kultiviert und vermehrt werden.

Anfang des 19. Jahrhunderts erlangten die Inseln als Schnittblumenproduzenten für den englischen Markt Bedeutung. Auch die Nerine verschifft man von dort. Weil die damaligen Guernsey-Lilien allerdings nur sehr unzuverlässig blühten, wurden sie relativ schnell von anderen Blumen verdrängt und gerieten in Vergessenheit.



Neue Sorten der Nerine, wie die «Vesta», sind winterhart und eignen sich hervorragend für den Garten.

Die Blüten der *Amarine belladiva* «Anastasia» thronen auf 60 bis 80 Zentimeter hohen Stielen und öffnen sich von Mitte August bis Mitte Oktober.



Die *Amarine belladiva* «Aphrodite» ist eine Kreuzung der *Nerine bowdenii* mit der *Amaryllis belladonna*.



Heute gibt es von den Nerinen neue Züchtungen und diese haben sich alle hervorragend als Gartenpflanzen bewährt. Besonders zu empfehlen sind dabei die Amarinen – eine Kreuzung der *Nerine bowdenii* mit der *Amaryllis belladonna*.

Dabei handelt es sich um sehr robuste Pflanzen, die von Jahr zu Jahr mehr Blüten entwickeln.

Flach pflanzen und gut gießen

Pflanzzeit für Nerinen ist der Frühling. Ursprünglich wachsen sie auf felsigen Böden, weswegen ihre Knollen nur flach in den Boden kommen – die Nase sollte noch circa zwei Zentimeter aus der Erde herausragen. Besonders in den Monaten darauf ist es wichtig, den Boden stets gut zu gießen, damit das Wurzelwachstum angeregt wird.

Sonst bildet die *Nerine* bereits ihre Blätter, bevor sie ausreichend gewurzelt hat. Passiert das, vertrocknet sie.

Nerinen und Amarinen mögen es zwar feucht, vertragen aber keine Staunässe. Deshalb ist ein Standort mit durchlässigem Boden ideal. Kübel oder Blumentöpfe sollten Wasserabzugslöcher aufweisen.

Blütezeit ist je nach Sorte im Spätsommer oder Herbst. Zu dieser Zeit verströmen die Blüten einen herrlichen Duft und verzaubern mit einem leichten, silbrigen Schimmer.

Text Grünes Presseportal
Bilder fluwel.de



Alles rund ums Chämi !

Keller + Bombana GmbH

Industriestrasse 11 - 8864 Reichenburg
Tel. 055 444 30 50 / info@kamin.ch

www.kamin.ch

SWISS LIGHT CREATIONS



**Regional tätig –
national vernetzt**

Unsere Dienstleistungen:

- ✓ Finanz- und Rechnungswesen
- ✓ Steuerberatung und -planung
- ✓ Wirtschaftsprüfung
- ✓ Unternehmensberatung
- ✓ Unternehmens- und Immobilienbewertungen
- ✓ Immobilienverwaltung
- ✓ Allgemeines Treuhandwesen
- ✓ Unterstützung in Rechtsfragen



Thomas Vögeli

Direktor
Dipl. Wirtschaftsprüfer
Zugelassener Revisionsexperte



Ezio Zago

Verwaltungsrat
Dipl. Treuhandexperte
Steuer- & Unternehmensberater

KMU Treuhand und Revisions AG | Glamerstrasse 56 | 8854 Siebnen SZ | 055 460 29 90 | info@kmu-treurevi.ch

Erbteilung: Teilungsvorschriften im Testament ersparen das Münzenwerfen

Ein neueres Urteil des Bundesgerichtes bindet den Richter in der Erbteilung zurück: Fehlen Teilungsvorschriften und einigen sich die Erben nicht, ist die Erbteilung durch Losziehung durchzuführen. Das Zufallsprinzip entspricht im Regelfall allerdings nicht den Wünschen des Erblassers. Im folgenden Beitrag sollen mögliche Lösungen aufgezeigt werden.



Dr. Roger Brändli
Rechtsanwalt und
Urkundsperson
Lehrbeauftragter HSG
Altendorf / Reichenburg

Nach dem Tod des Erblassers bilden die Erben eine Erbengemeinschaft. Die Erben haben am Nachlass Gesamteigentum. Die Überführung eines Vermögenswertes ins Alleineigentum eines Erben erfolgt im Rahmen der Erbteilung. Doch: Wer erhält den Bauernschrank aus der Familie? Wer übernimmt das Einfamilienhaus, in dem alle aufgewachsen sind? Wer entscheidet über die Erbteilung?

Die Teilung ist Sache der Erben. Es gilt der Grundsatz der freien, privaten Erbteilung. In der Erbengemeinschaft herrscht das Einstimmigkeitsprinzip: Wenn sich die Erben einig sind, können sie sich sogar über die Anordnungen des Erblassers hinwegsetzen.

Einfach ist es auch, wenn der Erblasser die Frage der Teilung und Zuweisung bedacht und in sein Testament Teilungsvorschriften aufgenommen hat. Fehlt es an der Einstimmigkeit der Erben oder an Teilungsvorschriften des Erblassers, wird es schwieriger. Die Sache geht ans Gericht. Das Gesetz sieht für diesen Fall nur wenige – unpraktikable – Bestimmungen vor. Das gesetzliche Teilungsverfahren ist am Schluss eine Lotterie.

Gesetzliche Teilungsregeln

Grundsätzlich haben alle Erben den gleichen Anspruch auf alle Nachlasswerte. Allerdings hat der überlebende Ehegatte etwa Anspruch auf die Zuweisung der ehelichen Wohnung (Art. 612a Abs. 1 ZGB).

Sachen, welche durch eine Teilung erheblich an Wert verlieren würden oder welche ihrer Natur nach zusammengehören, sind einem Erben ungeteilt zuzuweisen (Art. 612 Abs. 1 ZGB und Art. 613 Abs. 1 ZGB). Einer solchen Zuweisung sind allerdings Grenzen gesetzt, da ein Erbe nicht mehr als seine Erbquote erhält.

Können sich die Erben über die Teilung oder Zuweisung nicht einigen, so ist die Sache zu verkaufen und der Erlös zu teilen (Art. 612 Abs. 2 ZGB).

Teilungsverfahren

Das Gesetz sieht folgende Schritte für das Teilungsverfahren vor: Zunächst hat das Gericht Lose zu bilden («wertgleiche Häuflein»). Dabei muss die Losgrösse der kleinsten Erbquote entsprechen. In einem Nachlass mit drei Nachkommen, welche zugunsten des überlebenden Ehegatten auf den Pflichtteil gesetzt sind, erfordert dies beispielsweise die Bildung von acht Losen, da die kleinste Erbquote einen Achtel beträgt. Jeder Nachkomme erhält eines davon, der überlebende Ehegatte die restlichen fünf. In der Folge einigen sich die Erben oder die Lose werden durch Losziehung zugewiesen.

Soweit so gut. Nur die wenigsten Nachlässe lassen aber eine Bildung von gleichmässigen Losen so ohne weiteres zu. Häufig dürften Vermögenswerte unteilbar gebunden sein, z.B. in Liegenschaften. Nicht teilbare Objekte sind nach Möglichkeit in einem Los unterzubringen. Sich ergebende Wertunterschiede sind in Geld auszugleichen. Diese Ausgleichszahlung darf gemäss Praxis jedoch höchstens 10% der Erbquote des Erben betragen.

Besteht unter den Erben keine Einigkeit über die Ausgleichszahlung, wird es schwierig. Ein Erbe kann nicht gegen seinen Willen dazu verpflichtet werden, eigene Mittel aus seinem Vermögen aufzuwenden, um ein seine Erbquote übersteigendes Los zu erwerben.

Macht der Wert des Einfamilienhauses in unserem Beispiel die Hälfte des Nachlasses aus, hätte es also in der Erbquote der Ehefrau von fünf Achteln Platz. Hingegen überschreitet das Einfamilienhaus die Erbquote der Nachkommen und die maximal zulässige Ausgleichszahlung.

Weiter haben Erben – etwa emotional bedingt – das Bedürfnis nach einer verbindlichen Zuteilung von Vermögenswerten auch für Objekte, welche problemlos in einem Los Platz haben, im Beispiel der Bauernschränk.

Neues Bundesgerichtsurteil

In einem neuen Urteil hat das Bundesgericht nun seine langjährige Praxis auf den Kopf gestellt und entschieden, dass das Teilungsgericht keine Kompetenz zur Zuteilung der Lose an einzelne Erben hat. Vielmehr muss der Richter – falls sich die Erben nicht einig sind – Lose durch Losziehung zuweisen. Der Ausgang der Erbteilung wird also dem Zufall überlassen.

Es können nicht mehr einfach losüberschreitende Vermögenswerte demjenigen Erben zugewiesen werden, der die Ausgleichszahlung zu leisten bereit ist. Vielmehr kann jeder Erbe in diesem Fall verlangen, dass das Objekt auf dem Weg der Versteigerung (öffentlich oder unter den Erben) versilbert wird. Gerade bei Nachlässen mit gleich grossen Erbquoten (z.B. der Nachkommen) wird die Teilung von losüberschreitenden Objekten damit erheblich erschwert.

Das Bundesgericht will mit dem Zufallsprinzip die Chancengleichheit der Erben in der Teilung garantieren. Die Möglichkeit von Ausgleichszahlungen wird damit eingeschränkt. Der Richter kann zwar mit einem Los eine Ausgleichszahlung

verknüpfen. Zum Schutz des Erben, welcher dieses Los zieht, ist die Ausgleichszahlung aber auf einen Bruchteil der Erbquote beschränkt.

Macht also das Einfamilienhaus die Hälfte des Nachlasses aus und haben drei Nachkommen mit einer Erbquote von je einem Drittel zu teilen, kann kein Los mit der Liegenschaft gebildet werden – selbst wenn zwei der drei Nachkommen zur Zahlung einer Ausgleichszahlung bereit wären, um die Liegenschaft übernehmen zu können. Es bleibt nur die Versilberung.

Lösungsansätze und Empfehlung

Teilungsvorschriften des Erblassers werden immer wichtiger: Der Erblasser sollte selber bestimmen, an wen der Bauernschrank geht und wer das Einfamilienhaus übernehmen soll. Gerade in Verhältnissen mit ähnlichen Erbquoten be-

steht sonst das Risiko, dass grössere Vermögenswerte versilbert werden müssen. Fehlt es an klaren Vorgaben, entzündet sich an der Teilung oft ein Erbstreit, der nicht nur viel Zeit und Nerven, sondern auch viel Geld kosten kann. Der Erblasser ist deshalb gut beraten, seinen Erben diesen Streit zu ersparen.

Neben der Zuteilung von bestimmten Vermögenswerten an einen Erben kann der Erblasser auch Vorschriften zum Teilungsverfahren selber sowie zum Anrechnungswert eines Vermögenswertes bestimmen. So kann er sicherstellen, dass ihm wichtige Gegenstände am richtigen Ort landen und grössere Vermögenswerte nicht verkauft werden müssen.

Das eigene Testament ist damit nur schon vor dem Hintergrund des neuen Urteils des Bundesgerichtes zu überprüfen.

IVO MARTY HOLZBAU SCHREINEREI
 ZIMMEREI • TREPPENBAU • HOLZSYSTEMBAU • INNENAUSBAU • RENOVATIONEN



*HÖLZIGS US
 EINRE HAND!*

Etzelstrasse 3 - 8832 Wollerau
 Telefon Geschäft 044 784 98 94
 Telefax 044 786 40 13
 www.marty-holzbau.ch
 ivo.marty@marty-holzbau.ch

Alles was Recht ist . . .

HEV-Mitglieder profitieren von vielen Vorteilen, auch von unseren kostenlosen telefonischen Rechtsauskünften.



HEV March und Höfe

Tel. 044 787 59 12 - Fax 044 787 59 14 - E-Mail: marchhoeffe@hev-sz.ch



Öffnungszeiten:
 Dienstag bis Freitag
 09.00 - 12.00 Uhr



Parnass-
Bohnenkraut



Französischer
Estragon
schmeckt am
besten!

DEM KRÄUTERRAUSCH VERFALLEN

Alles im Topf für den Kochtopf?

Als mein Mann im Frühjahr 2017 die alten winterharten Tontöpfe wusch, um sie sauber ins Gartenbrockenhaus zu bringen, tauchten Erinnerungen auf: Die einen hatten den Umzug unserer Freunde von der Schweiz nach Portugal und zurück ohne Schaden überlebt. In anderen hatte ich einst meine ersten Zitronenbäume aus der Toskana nach Hause gebracht, die mangels eines geeigneten Winterquartiers die kalte Jahreszeit in unserm Schlafzimmer verbrachten und todkrank wurden. In weiteren Töpfen hatten Buchsbaumbären und -vögel «gehaust», bevor sie einen Platz im Garten bekamen. *Tempi passati!* – Oder doch nicht?

Beim Arbeiten hat man bekanntlich die besten Ideen! Deshalb wunderte es mich nicht, dass mir «mein» Gärtner vorschlug, wir könnten die Töpfe behalten und für Küchenkräuter nutzen. Um mich zu überzeugen, hatte er sie bereits im sonnigen Hauseingang, der den Standortansprüchen der häufig mediterranen Stauden entspricht, platziert.

Ich war ohne zu zögern einverstanden, hatte mich doch mein Interesse an der Kochkunst längst zum Anbau von Küchenkräutern verführt. Allerdings wuchsen sie meist als Zierpflanzen in den Rabatten oder als Nutzpflanzen im Minigemüsegarten. Wollte ich sie nutzen, musste ich sie im Garten einsammeln, was mir tatsächlich nicht schwerfiel.

Eine Einkaufsliste mit einem Dutzend Pflanzen kam schnell zusammen: Basilikum, Salbei, Bohnenkraut, Pfefferminze, Dill, Oregano, Estragon, Lavendel, Rosmarin, Thymian, Schnittlauch und Petersilie gehören für mich zur Basis eines Küchenkräutergartens. Allerdings schätzen nicht alle einen Platz an der Sonne.

Schnittlauch (*Allium schoenoprasum*), zweijährige Petersilie (*Petroselinum crispum*) und Pfefferminz (*Mentha x piperita*) ziehen etwas Schat-

ten vor. Diese drei habe ich längst im Freiland angebaut, wobei die Pfefferminze – bsp. mit einer Bambussperre – im Zaum gehalten werden muss, da sie sich sonst hemmungslos ausbreitet. Im Topf hingegen war die Überlebenschance der mehrjährigen Staude im Winter gering.

Zimmerknoblauch mit Walliser Wermut.



Mit Bienen und Schmetterlingen teilen

Beim Studieren meiner Liste konnte ich weitere Kräuter ausschliessen: Verschiedene Thymiane (*Thymus vulgaris*, *T. serpyllum* und *T. x citriodorus*) gedeihen in unserm mit durchlässigem Substrat gefüllten Hochbeet. Dem Gewürzsalbei (*Salvia officinalis*) gefällt es sogar – entgegen aller Theorie – im Schatten. Der Oregano (*Origanum vulgare*) wächst ohne mein Dazutun – zur Freude von uns und vielen Insekten – an verschiedenen Stellen.

Die Lavendel (*Lavandula angustifolia*, *L. intermedia* und *L. latifolia* in Sorten) haben sich Plätze über Mauern und in Rabatten erobert. Ich teile den Halbstrauch gern mit den Bienen und Schmetterlingen und freue mich jeweils auf eine feine Lavendel-Pannacotta mit einem Himbeer-coulis oder mit Honigaprikosenkompott.

Mit dem Streichen der obigen Kräuter von meiner Liste blieb mehr Spielraum beim Einkaufen in einer Kräutergärtnerei. Zuerst wählte ich drei Basilikums in Sorten (*Ocimum basilicum*), die in einem der grossen Portugal-Töpfe wachsen sollten. Ein in Baumform gezüchtetes afrikanisches Basilikum (*Ocimum x africanum*) kam dazu.



Die Basis eines guten Küchenkräutergartens.

Ich mag diese Art, die man im Gewächshaus überwintern könnte, wegen der violetten Stängel, der vielen Blüten und der grünvioletten Blätter. Sie ist mein jährliches Geschenk für unsere Bienen, welche die Staude unermüdlich besuchen.

Mit Bohnenkraut hatte ich im Freiland wenig Erfolg. Der Boden war zu lehmig, wie uns ein «Wegelagerer» deutlich zeigt: Er wächst im reinen Kies, ist aber viel zu attraktiv, um ihn zu nutzen! Ich wählte ein Bergbohnenkraut (*Satureja montana*) und konnte es nicht lassen, die leicht nach Zitronen duftende Variation (*S. montana* var. *citriodora*) dazuzunehmen. Man könnte damit



einen feinen Tee zubereiten, doch da wir kaum Kräutertee trinken, wird die Staude als Zierpflanze blühen. Besonders fiel mir zudem die *S. parnassica* ssp. *parnassica* auf, eine kriechende Art des Parnass-Bohnenkrauts, mit wollig behaarten Blättchen. Das zarte Laub und die kleinen Blüten verwende ich im Bohnensalat. Dies schmeckt nicht nur, sondern sieht auch hübsch aus.

Walliser Rarität

Wenig Gedanken machte ich mir bei der Wahl des idealen Estragons: *Artemisia dracunculosa* var. *sativa*, die französische Variante, hat am meisten Geschmack. Diese Staude liesse sich mühelos im Freiland ziehen, aber im Topf gelingt es besser, das starke Wachstum zu begrenzen.

Andere Arten der *Artemisia*, wie z.B. den Wermut (*A. absinthium*), kaufte ich wegen der gefiederten silbernen Blätter, allenfalls auch aus Nostalgie: Das herb-bittere Kraut erinnert mich an



Ein Liebling der Bienen: *Lavandula angustifolia* Dwarf Blue.



meine ersten Kräuterravioli, für die ich eine eigene Kräutermischung kreierte. Dank der Beigabe von ein wenig Wermut landeten die ungeniessbaren, bitteren Delikatessen auf dem Kompost!

Eine Rarität aus dem Wallis, nämlich *A. vallesiaca*, hatte ebenfalls Platz im Einkaufswagen. Der Walliser Wermut hat noch feinere, weiss-silberne Blätter als seine Verwandten.

Würden die schmalen Blätter des weissbunten Zimmerknoblauchs (*Tulbaghia violacea variegata*) nicht gut dazu passen? Ich kannte diese Staude bisher nicht. Man könnte die Blätter fein geschnitten wie Knoblauch verwenden. Zudem sind die zartlila Blüten essbar. Die Pflanze dünkt mich zu edel, um an ihr herumzuschneiden.



Origanum libanoticum
ist etwas anders als der
übliche Oregano

Die «Walliserin» und der Zimmerknoblauch passen tatsächlich in einem Topf zusammen und überwinterten ohne Schaden im Gewächshaus, wobei ich gelesen habe, dass sich die Tulbaghia auch auf dem Fensterbrett in geheizten Räumen problemlos hält.

Obwohl Dill (*Anethum graveolens*), eine einjährige Pflanze, immer wieder nachgesät werden muss, nahm ich drei Töpfchen davon mit. Da er rasch wuchs und blühte, habe ich den Dill dieses Jahr in den Gemüsegarten verbannt, da er im Topfgarten zu kurzlebig war. Der ähnlich aussehende, mehrjährige Gewürzfenchel (*Foeniculum vulgare*) mit feinen, niedrigen Blättern und Blüten hingegen wächst an selber ausgesuchten Standorten als Zierpflanze.

Pfeffriger Geschmack

Normalerweise mischt sich mein Mann beim Einkaufen wenig ein, aber als er das Pfefferkraut (*Lepidium latifolium*) entdeckte, stellte er es gleich in den Einkaufswagen. Er mag die fein geschnit-

tenen Blätter der mehrjährigen Verwandten der Gartenkresse wegen ihres pfeffrigen Geschmacks. Der erste Versuch mit einer Pflanze im Freiland zeigte deutlich, wie wuchsfreudig diese ist. Im Topf verhält sie sich manierlich.

Eine weitere Brassicaceae, die am liebsten im Wasser steht, ist die Brunnenkresse (*Nasturtium officinale*). Tüchtig gewässert gedeiht sie im Topf. Den ersten Winter hat sie nicht überlebt,

aber da wir sie als Zugabe im Salat schätzen, habe ich sie dieses Jahr nachgepflanzt.

Nun fehlten bloss noch der bizarre kriechende oder hängende Rosmarin (*Rosmarinus officinalis* «*Repandus*»). Wir kauften gleich zwei Pflanzen, da sie den Hauseingang einrahmen sollten. Nah bei der Haustüre haben sie die Wintermonate im Freien verbracht. Allerdings durften sie ins Haus kommen, wenn die Nächte frostig waren. Sie haben sich für dieses Privileg mit reicher Blüte im Frühjahr bedankt.

Längst hatte ich die Einkaufsliste und meine edlen Vorsätze vergessen und war dem Kräuterausfall verfallen, obwohl ich weder Sirup koche noch Kräutertee trinke, aber da unser Kofferraum gross ist, kamen viele weitere Töpfchen dazu.



Barbara Scalabrin-Laube
Gartenliebhaberin
Alten/ZH

Rechtsauskunft

Rechtliche Beratung in Immobilienangelegenheiten ist eine der zentralen Dienstleistungen des HEV. Bitte beachten Sie untenstehende Hinweise für eine effiziente Abwicklung.

Die Qualität der Rechtsauskunft hängt entscheidend von Ihrer Vorbereitung ab. Machen Sie sich deshalb vorgängig **Stichworte zum Sachverhalt** und formulieren Sie Ihre Frage möglichst **kurz und präzise**. Bitte halten Sie auch **sämtliche relevanten Unterlagen** für allfällige Nachfragen bereit (wie Mietvertrag, letzte Mietzinserhöhung, StWE-Reglement, Korrespondenz, usw.).

Wie gelangen Sie zu unseren Rechtsauskunftstellen?

- Als Mitglied des HEV March und Höfe haben Sie **Anspruch auf unentgeltliche Auskünfte**. Unser Sekretariat ist Ihre **Erst-Anlaufstelle** (Telefon 044 787 59 12) für Fragen rund um das Immobilien- und Mietrecht. Meistens kann Ihre Frage telefonisch beantwortet werden. Für **persönliche Besprechungen** sind wir dankbar um Ihre **Voranmeldung**.
- Weiter haben Sie einmal jährlich **Anrecht auf eine mündliche Erst-Auskunft für juristische Fragen**. Wenden Sie sich hierfür an einen der untenstehenden Rechtsanwälte. Der HEV March und Höfe behält sich vor, weiterführende oder mehrmalige Rechtsauskünfte in Rechnung zu stellen.

Dafür sind unbedingt folgende Angaben erforderlich:

- Mitgliedernummer (ersichtlich auf Ihrem Mitgliederausweis)
- Name / Adresse

Rechtsanwälte:

Roger Brändli RA Dr. iur. Breitenstrasse 16 8852 Altendorf	Daniel Landolt RA lic. iur. Färberstrasse 4 8832 Wollerau	Christoph Pfister RA lic. iur., Fachanwalt SAV Erbrecht Poststrasse 5 8808 Pfäffikon	Erhard Pfister RA lic. iur. Pfister & Partner Huobstrasse 3 8808 Pfäffikon	Guido Schmidhäusler RA lic. iur. Mosenstrasse 46 8854 Galgenen
Tel. 055 451 20 00	Tel. 044 687 32 32	Tel. 055 420 28 80	Tel. 055 415 80 80	Tel. 055 450 24 00



**Wir sind in Ihrer Nähe.
Gerade, wenn mal etwas schief geht.**

Roland Egli, Generalagent

Generalagentur Lachen
Roland Egli

Sagenriet 3
8853 Lachen
T 055 451 93 00
lachen@mobilier.ch

mobilier.ch

die Mobiliar

1602/AT/7CA



Jetzt:
vorteilhafte
Konditionen

MASSGESTICKTE VORSORGE, SCHWYZER ART.

szkb.ch/vorsorgefonds



**Schwyzer
Kantonalbank**